



**Bergische Universität Wuppertal – Fakultät 7 –
für Maschinenbau und Sicherheitstechnik**

Protokoll der mündlichen Prüfung

(gem. Promotionsordnung des Fachbereichs
Sicherheitstechnik vom 18. August 2000)

**Promotionsverfahren:
Thema der Dissertation:**

Teilnehmer:

- Vorsitzende/Vorsitzender:
- 1. Gutachterin/Gutachter:
- 2. Gutachterin/Gutachter:
- ggf. 3. Gutachterin/Gutachter:
- Mitglied:

Datum/Ort:.....

Beginn:

Ende:

- a) Die Doktorandin/der Doktorand stellt in einem Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer die Gedankengänge und die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation vor.

Bei der Disputation sind mehrere gemäß § 13 Abs. 5 der Promotionsordnung zugelassene Angehörige der Fakultät 7 anwesend.

- b) Die Disputation dauert Minuten und bezieht sich auf folgende Sachgebiete und Fragestellungen:

.....

.....

.....

.....

.....

- c) Die Prüfungskommission entscheidet nach Beratung gemäß § 13 Abs. 8 der Promotionsordnung:

Die mündliche Prüfung ist bestanden

_____ **Ja** **Nein** _____

Sie wird mit der Note

..... bewertet.

Begründung:

.....
.....

- d) Das Gesamtergebnis wird gemäß § 14 Abs. 1 der Promotionsordnung wie folgt festgelegt:

- Bewertung der Dissertation: _____ (nach Auslageende gem. § 12 Abs. 1 festgelegte Note)
- Bewertung der mündlichen Prüfung: _____
- rechnerische Gesamtnote: _____ (2 x Bewertung Dissertation + Bewertung mündl. Prüfung)/3

Die Gesamtnote lautet gemäß § 14 Abs. 1 der Promotionsordnung:

- e) Unmittelbar nach Abschluss der Beratung teilt der Vorsitz der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden gemäß § 14 Abs. 2 der Promotionsordnung folgendes mit:

- Die Prüfungskommission hat gemäß § 13 Abs. 8 der Promotionsordnung beschlossen, dass die mündliche Prüfung bestanden ist.
- Die Dissertation wurde mit der Note bewertet.
- Die Gesamtnote der Promotion wurde gemäß § 14 Abs. 1 der Promotionsordnung auf festgelegt.
- Der endgültige Text der Dissertation ist gemäß § 15 Abs. 1 der Promotionsordnung Frau/Herrn Univ.-Prof. zur schriftlichen Zustimmung vor der Veröffentlichung vorzulegen.
- Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin/der Doktorand gemäß § 16 Abs. 3 der Promotionsordnung das Recht, den Titel einer **Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften / der Sicherheitswissenschaften** zu führen. Davor ist die Dissertation innerhalb eines Jahres gemäß § 15 Abs. 2 der Promotionsordnung zu veröffentlichen.

- f) Der Vorsitz der Prüfungskommission wird den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät 7 durch Übergabe dieses Protokolls von dem Ergebnis des Promotionsverfahrens unterrichten.

Wuppertal, _____

Vorsitz der Prüfungskommission

1. Gutachterin/Gutachter

2. Gutachterin/Gutachter

3. Gutachterin/Gutachter

Mitglied